

Zertifizierungsrichtlinien

Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/innen SVDE über die Zertifizierung von Fortbildungen.

Vom 10. April 2019

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/innen genehmigt, gestützt auf Art. 9.1 der Statuten und das Fortbildungsreglement, und ausgehend von der Vision,

- a. die Qualität der Fortbildungstätigkeiten seiner Mitglieder nachhaltig zu sichern,
- b. die Mitglieder bei der Wahl von geeigneten Fortbildungsangeboten zu unterstützen,
- c. der Profession durch eine einfache und transparente Reglementierung der Fortbildungspflicht eine hohe Glaubwürdigkeit und ein hohes Ansehen in der Gesellschaft und der Fachwelt zu verschaffen,
- d. transparente Bildungsstandards zu schaffen, welche die sichere und wissenschaftlich fundierte Berufsausübung zum Ziel haben,

folgende Zertifizierungsrichtlinien zur Anerkennung von berufsorientierten Fortbildungen:

I Ziel und Zweck der Zertifizierung von berufsorientierten Fortbildungen

Art. 1 Ziel und Zweck der Zertifizierung

¹ Die Zertifizierung von berufsorientierten Fortbildungen durch den SVDE dient der Anerkennung von Fortbildungsangeboten, welche die Berufskompetenzen von gesetzlich anerkannten Ernährungsberatern/innen fördern.

² Durch den SVDE zertifizierte Fortbildungsangebote werden für die Erfüllung der nichtformalen Fortbildungspflicht gemäss Art. 4 des Fortbildungsreglements des SVDE (FBR-SVDE) anerkannt.

³ Zertifizierte Fortbildungsangebote dienen:

- a. dem Erhalt und der Weiterentwicklung von erworbenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen;
- b. der Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen in Lehre, Forschung und Praxis im eigenen Fachgebiet und deren Integration in die berufliche Praxis;
- c. dem Erwerb von theoretischem und praktischem Wissen, welches für die Berufsausübung relevant ist;
- d. der Förderung des fachlichen Beziehungsnetzes.

II Form der Zertifizierung

Art. 2 Grundsatz

¹ Fortbildungsangebote, welche dem Ziel und Zweck gemäss Art. 1, Abs. 3 entsprechen, können mit SVDE-Punkten zertifiziert werden.

² Ein SVDE-Punkt entspricht gemäss FBR-SVDE Art. 5 einer Fortbildungsstunde (60 min).

³ Die Anzahl SVDE-Punkte wird gemäss dem ausgewiesenen Kontaktlernaufwand vergeben.

Art. 3 Inhaltliche Vorgaben für die Zertifizierung von Fortbildungsangeboten

¹ SVDE-Punkte werden gemäss FBR-SVDE Art. 7 gesprochen, wenn das Fortbildungsangebot:

- a. auf eine klare Berufsfeldorientierung ausgerichtet ist,
- b. sich an den allgemeinen, sozialen und persönlichen sowie berufsspezifischen Kompetenzen des Gesundheitsberufegesetzes orientiert (GesBG, Art. 3 bis Art. 5),

² Das bedeutet, dass die Fortbildungsangebote in folgenden Themengebieten angesiedelt sind:

- a. Berufspolitik/Berufsbildung;
- b. Diagnostik/Therapie/Prävention;
- c. Ethik/Recht;
- d. Gesundheitsförderung und Prävention;
- e. Gesundheitssystem;
- f. Grundlagenwissen;
- g. Kommunikation/Beratung;
- h. Komplementärmedizin;
- i. Management/Führung/Karriere;
- j. Pädagogik, Methodik, Didaktik;
- k. Qualitätssicherung/-management;
- l. Projektmanagement;
- m. Marketing;
- n. Teamarbeit/Interprofessionalität;
- o. Wissenschaft/Forschung.

III Zertifizierungsprozess

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Durchführung der Zertifizierung delegiert der Vorstand an die Zertifizierungskommission, welche in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des SVDE den Zertifizierungsprozess sicherstellt.

² Der Zertifizierungsprozess wird durch die Eingabe eines Fortbildungsangebotes zur Zertifizierung angestossen.

³ Für die Zertifizierung von Fortbildungen, welche von anerkannten Institutionen oder Organisationen angeboten werden, gilt ein vereinfachter Zertifizierungsprozess.

Art. 5 Zertifizierungskommission

¹ Die Zertifizierungskommission setzt sich aus jeweils 2 Mitgliedern der Bildungs- und der Qualitätskommission zusammen.

² Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden durch die Bildungs- und die Qualitätskommission vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt.

³ Die Zertifizierungskommission wird durch ein Vorstandsmitglied (Verantwortliche/r Bildungsstandards) geleitet.

⁴ Die Zertifizierungskommission definiert und beaufsichtigt den Zertifizierungsprozess, entwickelt diesen weiter, schärft inhaltliche Kriterien für die Beurteilung von Fortbildungsangeboten, gibt Empfehlungen für die Erfassung der Fortbildungstätigkeiten ab und überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht.

⁵ Die Zertifizierungskommission beaufsichtigt die Überprüfung der Fortbildungspflicht und gibt ausgehend von den erhobenen Resultaten eine Empfehlung zuhanden des Vorstandes ab.

Art. 6 Elektronische Plattform

¹ Für die Zertifizierung von Fortbildungsangeboten nutzt der SVDE eine elektronische Plattform.

² Die Mitglieder der Zertifizierungskommission bringen sich aktiv in die Weiterentwicklung dieser Plattform ein.

Art. 7 Agenda

¹ Der SVDE unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Bewirtschaftung einer Agenda, auf welcher alle zertifizierten Fortbildungsangebote auf der SVDE-Webseite auffindbar sind.

² Die Bewirtschaftung der Agenda wird durch die Geschäftsstelle des SVDE sichergestellt.

IV Aufzeichnungssystem

Art. 8 Aufzeichnung

¹ Die Mitglieder des SVDE erfassen ihre geleisteten Fortbildungstätigkeiten gemäss FBR-SVDE Art. 8 auf einer elektronischen Plattform.

V Endbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1.1.2020 in Kraft. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.